

---

# KANTONALE ABSTIMMUNG

---

**vom 10. September 2023**

**Referendum gegen  
das Dekret über  
das Bewilligungsverfahren  
für Photovoltaik-Grossanlagen  
vom Grossen Rat  
am 10. Februar 2023  
angenommen**



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

# ÜBER WAS STIMMEN WIR AB?

## **Das Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen**

Abstimmungsfrage	3
Abstimmungsempfehlung	3
Kontext	3
Um was geht es?	6
Argumente des Referendumskomitees	7
Argumente des Staatsrates	9
Was passiert bei einer Ablehnung des Dekrets?	11
Abstimmungstext	12

## **DIE ABSTIMMUNGSFRAGE LAUTET:**

Nehmen Sie das Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen an?

### **ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG:**

Das Walliser Parlament und die Walliser Regierung empfehlen Ihnen, das Dekret über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen anzunehmen, welches der Grosse Rat am 10. Februar 2023 in einer einzigen Lesung mit 87 Ja-Stimmen, 41 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung angenommen hat.

## **DER KONTEXT**

Am 30. September 2022 hat das Bundesparlament mit grosser Mehrheit eine Änderung des Energiegesetzes des Bundes (EnG) verabschiedet. Dieses betrifft dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter, insbesondere durch die Einführung von Art. 71a EnG (Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen). Diese für dringlich erklärte Änderung trat bereits am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025, da auf Bundesebene kein Referendum ergriffen worden ist.

Mit Art. 71a EnG wurde ein spezielles Verfahren für Photovoltaik-Grossanlagen ab einer Jahresproduktion von 10 Millionen Kilowattstunden (10 GWh) und einem bestimmten Winterertrag eingeführt. Dieses Verfahren findet für alle Gesuche Anwendung, welche vor dem 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt werden. Ziel ist es, die Realisierung solcher Anlagen zu beschleunigen, um eine zusätzliche Stromproduktion von 2 Milliarden Kilowattstunden (2'000 GWh) zu erreichen. Damit soll kurz- und mittelfristig eine einheimische Stromversorgung gewährleistet werden, insbesondere während der Winterperiode.

Bis die Erstellung von Photovoltaik-Grossanlagen schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von 2'000 GWh erlaubt, gelten für diese Anlagen sowie für ihre Anschlussleitungen verschiedene Bedingungen:

- ihr Bedarf ist ausgewiesen;
- sie sind von nationalem Interesse und standortgebunden;
- für sie besteht keine Planungspflicht;
- das Interesse an ihrer Realisierung geht anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vor.

Darüber hinaus hat das Bundesparlament Gebiete festgelegt, in denen die Errichtung solcher Anlagen ausgeschlossen ist (Moore und Moorlandschaften, Biotop von nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservate). Es hat überdies entschieden, die Prüfung der Vereinbarkeit von Projekten mit dem Umweltrecht beizubehalten. Entsprechend muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt werden.

Was die Zuständigkeiten betrifft, so sieht Art. 71a Abs. 3 EnG vor, dass die Bewilligung für eine solche Anlage durch den Kanton erteilt wird, wobei die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümer vorliegen muss. Sofern das kantonale Recht keine anderen Zuständigkeiten vorsieht, wird die kantonale Bewilligung im Kanton Wallis ausserhalb der Bauzonen von der kantonalen Baukommission (KBK) erteilt.

Art. 71a Abs. 4 EnG wiederum sieht vor, dass Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2025 mindestens teilweise Elektrizität ins Stromnetz einspeisen, vom Bund eine Finanzhilfe in Höhe von maximal 60 % der Investitionskosten erhalten können.

Schliesslich hat der Bundesrat die entsprechenden Bundesverordnungen mit Inkrafttreten auf den 1. April 2023 geändert.

## **Art. 71a EnG Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. September 2022 (Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen)**

<sup>1</sup> Bis die Erstellung von Photovoltaik-Grossanlagen nach Absatz 2 schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von maximal 2 TWh erlaubt, gilt für solche Anlagen, sowie für ihre Anschlussleitungen, dass:

- a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- b. sie von nationalem Interesse und standortgebunden sind; bei Anlagen in Objekten nach Artikel 5 NHG bleibt bei einer Abweichung von der ungeschmäleren Erhaltung die Pflicht zur grösstmöglichen Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen bestehen;
- c. für sie keine Planungspflicht besteht;
- d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vorgeht;
- e. sie ausgeschlossen sind in:
  1. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung,
  2. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, und
  3. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.

<sup>2</sup> Die Photovoltaik-Grossanlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. die jährliche Mindestproduktion beträgt 10 GWh; und
- b. die Stromproduktion vom 1. Oktober–31. März (Winterhalbjahr) beträgt mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung.

<sup>3</sup> Die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen wird durch den Kanton erteilt, wobei die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümer vorliegen muss.

<sup>4</sup> Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2025 mindestens teilweise Elektrizität ins Stromnetz einspeisen, erhalten vom Bund eine Einmalvergütung in der Höhe von maximal 60 Prozent der Investitionskosten. Der Bundesrat legt die Ansätze im Einzelfall fest; die Betreiber reichen dazu eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ein. Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität der Anlagen, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.

<sup>5</sup> Die Anlagen werden bei endgültiger Ausserbetriebnahme vollständig zurückgebaut und die Ausgangslage wiederhergestellt.

<sup>6</sup> Dieser Artikel bleibt auf Gesuche, die bis am 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt werden, sowie bei allfälligen Beschwerdeverfahren anwendbar.

# **DAS DEKRET ÜBER DAS BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

## **FÜR PHOTOVOLTAIK-GROSSANLAGEN**

### **UM WAS GEHT ES?**

Aufgrund des vom Bundesparlament gewünschten äusserst engen Zeitplans und des ab dem zweiten Quartal 2023 erwarteten Eingangs von Bewilligungsgesuchen, hat der Staatsrat dem Grossen Rat einen dringlichen Dekretsentwurf vorgelegt. Damit will er die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine effiziente und schnelle Bearbeitung der Dossiers schaffen.

Dieses Dekret trat am Tag seiner Publikation im Amtsblatt, d. h. am 17. Februar 2023, in Kraft. Von Gesetzes wegen unterliegt es dem Resolutivreferendum. Dies bedeutet, dass es seine Gültigkeit verliert, wenn das Dekret in der Volksabstimmung abgelehnt wird. Eine solche Volksabstimmung muss innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Grossen Rates stattfinden, d. h. bis spätestens am 10. Februar 2024.

Das Dekret regelt nur das Bewilligungsverfahren auf kantonaler Ebene. Es hat keine Auswirkungen auf die Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen für Photovoltaik-Grossanlagen nach Art. 71a EnG.

Das Dekret klärt und präzisiert verschiedene Verfahrensfragen, die der Bundesgesetzgeber offengelassen hatte. So bestimmt das Dekret, dass der Staatsrat und nicht die kantonale Baukommission die zuständige Behörde für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen ist. Damit soll das Bewilligungsverfahren im Kanton beschleunigt werden.

Das Dekret sieht weiter eine Verfahrenskonzentration vor. Sämtliche Bewilligungen, die für den Bau erforderlich sind, sollen in einem konzentrierten Verfahren koordiniert werden. Der Staatsrat entscheidet in einem einzigen Entscheid, wodurch das Bewilligungsverfahren wiederum beschleunigt werden kann.

Es regelt auch den Inhalt der einzureichenden Unterlagen unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Projekte. Insbesondere müssen die Zustimmungen der Standortgemeinde des Projekts und der Grundeigentümer vorliegen.

Das Dekret regelt auch die öffentliche Auflage der Projekte, die Behandlung von Einsprachen (Verfahren, Rechtsverwahrung, Einigung) und das Beschwerdeverfahren. Ähnlich wie im kantonalen Baugesetz sieht das Dekret vor, dass die Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat. Diese kann jedoch auf Antrag durch das Kantonsgericht oder seinen Präsidenten wiederhergestellt werden.

Darüber hinaus führt das Dekret die Verpflichtung ein, vor der öffentlichen Auflage eines Baugesuchsdossiers eine Vorkonsultation der Dienststellen durchzuführen. Ziel dieser Vorkonsultation ist es, dass vollständige, alle gesetzlichen Kriterien erfüllende Dossiers erstellt werden, bevor sie öffentlich aufgelegt werden. Dies macht die Dossiers robuster gegenüber Einsprachen und ermöglicht eine schnellere Erteilung einer Bewilligung.

Das Dekret sieht ausserdem vor, dass die Bauarbeiten und die Umweltmassnahmen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Bewilligung begonnen werden müssen. Ausserdem legt es fest, dass der Betreiber für Schäden haftet, welche sich durch Bau, Bestand oder Betrieb seiner Anlage verursacht werden. Schliesslich legt das Dekret die Regeln für die Wiederinstandstellung des ursprünglichen Zustands und die finanziellen Sicherheiten der Betreiber fest.

## **ARGUMENTE DES REFERENDUMSKOMITEES**

(Text des Komitees gegen das Dekret)

Das Referendumskomitee sagt Nein zu dem vom Grossen Rat verabschiedeten Dekret, weil es einzig das Ziel verfolgt, den Bau von grossen alpinen Solaranlagen zu beschleunigen, ohne Rücksicht auf Natur und Landschaft. Das Dekret enthält keine Kriterien, um die ökonomisch und ökologisch sinnvollsten Projekte zu bewilligen. Es wird den Bau von riesigen Solarparks inmitten unserer Berglandschaft beschleunigen, obwohl es ein immenses, nicht ausgeschöpftes Solarpotenzial bei der bestehenden Infrastruktur gibt, auch in den Bergen. Sämtliche Vorschläge, die während der Debatte im Grossen Rat gemacht wurden, um solche Kriterien für die Auswahl der Projekte einzuführen, wurden abgelehnt.

Das Dekret war nicht Gegenstand einer vorherigen Konsultation. Keiner der von der Entwicklung der Alpenregionen betroffenen Akteure (lokale Behörden, Tourismuskreise, Landwirte, Jäger, Bergführer, Naturschutzverbände usw.) wurde in dessen Ausarbeitung einbezogen.

Die im Dekret festgelegten Bewilligungsbefugnisse sind problematisch. Die Entscheidungskompetenz, für die Baubewilligungen für alpine Solarparks wird allein dem Staatsrat zugewiesen. Wie heute im Gesetz festgeschrieben, muss die Kompetenz für Baubewilligungen ausserhalb der Bauzonen jedoch bei der kantonalen Baukommission (KBK) bleiben, die über die notwendigen Instrumente, Verfahren und Erfahrungen verfügt. Man kann nicht im Eifer des Gefechts gesetzliche Ausnahmen schaffen, nur weil die Regeln nicht zur Situation passen. Das Gesetz muss alle gleich behandeln!

Darüber hinaus besteht ein erheblicher Interessenskonflikt, wenn der Staatsrat die zuständige Behörde für die Erteilung von Baugenehmigungen ist. Viele der bereits angekündigten Projekte werden von den Forces Motrices Valaisannes (FMV) gesteuert, deren Mehrheitsaktionär der Kanton ist und in deren Verwaltungsrat ein Mitglied des Staatsrats sitzt. Diese gleichzeitige Position des Richters und des Beteiligten ist nicht akzeptabel. Unser Kanton ist regelmässig mit politisch-juristischen Affären konfrontiert, die seinem Image schaden, und unsere Behörden müssen sich bei der Behandlung solch äusserst kostspieliger Projekte, die von hohen Bundessubventionen profitieren, als absolut einwandfrei und vorbildlich verhalten.

Auf administrativer Ebene schreibt das Dekret den staatlichen Dienststellen eine Frist von 30 Tagen vor, innerhalb derer sie ihre Stellungnahme zu den Projekten für alpine Solarparks abgeben müssen. Ohne zusätzliche Ressourcen, wird es nicht möglich sein, jedes Dossier mit der erwarteten Ernsthaftigkeit zu bearbeiten, zumal neben dem Tagesgeschäft allenfalls mehrere Projekte gleichzeitig zu beurteilen sind. Angesichts der Auswirkungen solcher Anlagen (bezüglich Energie, Raumplanung, Umwelt usw.) ist es wichtig, dass diese Beurteilungen ohne Zeitdruck durchgeführt werden können.

Das Dekret sieht auch vor, dass etwaige Beschwerden keine aufschiebende Wirkung haben. Was passiert aber, wenn eine Beschwerde erfolgreich ist, nachdem sich die Arbeiten bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befinden? Wer trägt die Kosten für die Wiederherstellung des Geländes?

In dieses Dekret hätten Leitplanken eingefügt werden müssen, um insbesondere die Beeinträchtigung der Landschaft zu begrenzen. Projekte in der Nähe bestehender Infrastrukturen (Skilifte, Staudämme usw.) hätten bevorzugt behandelt werden müssen. Ohne diese Kriterien hingegen erleben wir eine Vervielfachung der Projekte in alle Richtungen, was den auf Bundesebene eingeleiteten Wettlauf gegen die Zeit noch beschleunigt. Das Dekret erlaubt es dem Staatsrat nicht, eine Auswahl der besten Projekte zu treffen, da das Prinzip «first come first served» gilt. Letztendlich werden die Natur, die Landschaft und mit ihnen der Tourismus und die Landwirtschaft die Konsequenzen tragen.

Es ist nicht die Aufgabe des Staates, unsere Alpen und Berglandschaften zu verschandeln oder das Resultat von jahrzehntelanger Raumplanung mit einem Schlag zunichte zu machen mit dem Ziel, den Promotoren zu Subventionen zu verhelfen.

Wir empfehlen einen NEIN zu diesem unausgewogenen Dekret, das darauf abzielt, ein auf Bundesebene eingeführtes Verfahren zu beschleunigen, das nur den Projektentwicklern nützt und den Schutz von öffentlichen Interessen wie den Erhalt von Wasser, Natur, Sicherheit, Berglandwirtschaft, Tourismus und Landschaft ausser Acht lässt.

Website: <https://alpine-megaprojekte-nein.ch>

# **ARGUMENTE DES STAATSRATES**

Art. 71a EnG sieht eine Frist bis zum 31. Dezember 2025 vor. Diese Frist unterstreicht den Willen des Bundesgesetzgebers, rasch einen Ausbau der Stromproduktion im Winter zu ermöglichen, und damit die Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten und eine Mangellage zu vermeiden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Projekte für Photovoltaik-Grossanlagen sowohl vom erleichterten Verfahren als auch von der Finanzhilfe des Bundes profitieren. Mit dem im kantonalen Baurecht vorgesehenen Verfahren wäre es jedoch wahrscheinlich nicht möglich, diesen Zeitplan einzuhalten. Mit dem Dekret soll deshalb ein effizientes und rasches Verfahren eingeführt werden, das es erlaubt, die Bundesgesetzgebung kohärent und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bundesrechts umzusetzen.

Inspiziert von der Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sieht das Dekret somit ein konzentriertes kantonales Verfahren vor. Dieses ermöglicht eine einmalige Auflage, die Behandlung der Einsprachen durch eine einzige Instanz und eine Vereinheitlichung der Rechtsmittel beim Kantonsgericht und später beim Bundesgericht. Neben der Bewilligung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage soll dieses Verfahren auch alle anderen kantonalen Sonderbewilligungen umfassen, wie z. B. jene für Rodungen oder den Bau und Betrieb von Baustellenseilbahnen.

Das Referendumskomitee ist dagegen, dass der Staatsrat für die Erteilung der Baubewilligung zuständig ist und will diese bei der kantonalen Baukommission belassen. Die Kompetenzzuweisung an den Staatsrat gibt es bereits in anderen kantonalen Verfahren, insbesondere im Verfahren über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte oder im Verfahren über die Strassen. Es handelt sich also nicht um eine Ausnahme, die nur für Photovoltaik-Grossanlagen gilt. Zudem obliegt die Interessenabwägung dem Staatsrat auf der Grundlage der Stellungnahmen der verschiedenen kantonalen Dienststellen, die konsultiert werden müssen. Die für Energie zuständige Dienststelle als Fachstelle für Energieerzeugungsanlagen wird die verschiedenen Vormeinungen einholen, aber auch die Koordination mit Verfahren in Bundeskompetenz sicherstellen, wie z. B. mit dem Verfahren für Stromleitungen.

Nach Ansicht der Regierung besteht auch kein Interessenskonflikt, wenn der Staatsrat für die Bewilligung zuständig ist und gleichzeitig in der FMV vertreten ist. Gemäss Rechtsprechung besteht für einen Staatsrat, der den Kanton im öffentlichen Interesse in einem Unternehmen vertritt, im Rahmen des Bewilligungs- oder Beschwerdeverfahrens keine Ausstandspflicht. Der Kanton ist auch nicht selber Projektträger. Zudem würde der Staatsrat auch beim ordentlichen Bewilligungsverfahren als Beschwerdeinstanz amten, wie dies bei allen anderen Bewilligungsverfahren auch der Fall ist.

Weiter weist der Staatsrat darauf hin, dass es nicht möglich war, im kantonalen Dekret Leitplanken und Kriterien zu beschliessen, um nur die ökonomisch und ökologisch sinnvollsten Projekte zu bewilligen und die Beeinträchtigung der Landschaft zu begrenzen. Da der Bundesgesetzgeber entschieden hat, dass Photovoltaik-Grossanlagen nicht der Raumplanungspflicht unterliegen, kann der Kanton keine Planung vorschreiben, um die einzelnen Projekte nach anderen Kriterien als denen auszuwählen, die bereits auf nationaler Ebene beschlossen wurden. Ein Projekt kann jedoch von der Urversammlung oder dem Generalrat der Gemeinde, auf deren Gebiet eine Photovoltaik-Grossanlage geplant ist, abgelehnt werden, wodurch die demokratische Legitimität gewährleistet wird und verhindert wird, dass ein Projekt dort realisiert werden kann, wo die Bevölkerung es nicht haben möchte. Die Gemeinde kann so auch die Bedingungen aushandeln, zu denen sie eine solche Anlage auf ihrem Gebiet akzeptiert.

Der automatische Entzug der aufschiebenden Wirkung ist keine Besonderheit dieses Dekrets: Eine solche Bestimmung findet sich auch im Baugesetz. Eine Ablehnung des Dekrets würde somit in diesem Punkt nichts ändern. In beiden Fällen kann auch die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Schliesslich weist der Staatsrat darauf hin, dass weder er noch das Parlament mit dem vorliegenden Dekret die Alpen und Berglandschaften verscherbeln wollen, nur um Promotoren zu Subventionen zu verhelfen, wie das das Referendumskomitee behauptet. Ob eine Photovoltaik-Grossanlage im Rahmen des «Solarexpress» bis Ende 2025 erstellt werden darf oder nicht, entscheidet sich nach Bundesrecht und nicht nach dem Willen des Kantons.

## **WAS PASSIERT BEI EINER ABLEHNUNG DES DEKRETS?**

Eine Ablehnung des Dekrets würde bedeuten, dass das kantonale Verfahren für Photovoltaik-Grossanlagen, welche die Kriterien des Energiegesetzes des Bundes erfüllen, nicht vereinfacht und beschleunigt werden könnte.

Wird das Dekret abgelehnt, endet seine Gültigkeit am Tag der Abstimmung. Konkret bedeutet dies, dass das Bewilligungsverfahren dann dem in der kantonalen Baugesetzgebung vorgesehenen Verfahren entspricht, d. h. in die Zuständigkeit der kantonalen Baukommission (KBK) fällt. Rechtsmittel müssten beim Staatsrat, dann beim Kantonsgericht und schliesslich beim Bundesgericht eingelegt werden. Es würden zudem nicht mehr alle Verfahren konzentriert (eine einzige Entscheidung durch den Staatsrat, wie im Dekret vorgesehen), sondern einige würden lediglich koordiniert.

Im Ergebnis würde das Baubewilligungsverfahren verlängert, die bundesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen blieben jedoch unverändert. Somit würde eine Ablehnung des Dekrets die Realisierung von Photovoltaik-Grossanlagen nicht grundsätzlich verhindern, jedoch zeitlich hinauszögern. Das nationale Interesse an der Realisierung dieser Anlagen bliebe bestehen und eine Auswahl der Projekte durch den Kanton wäre nach wie vor nicht möglich. Eine solche Auswahl durch die Behörde würde ein Planungsverfahren erfordern, welches nach dem geltenden Bundesrecht bereits ausgeschlossen ist.

# **ABSTIMMUNGSTEXT**

## **Dekret**

über das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen

vom

10.02.2023

## ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG), insbesondere Artikel 71a;

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 38 und Artikel 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);

auf Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

I.

### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieses Dekret regelt das Bewilligungsverfahren für Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a Absatz 3 des Energiegesetzes (EnG), mit Ausnahme von Stromleitungen.

### **Art. 2** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen ist der Staatsrat.

<sup>2</sup> Das für Energie zuständige Departement (nachfolgend: Departement) führt das Verfahren durch die für Energie zuständige Dienststelle (nachfolgend: Instruktionsorgan) und im Auftrag des Staatsrats durch.

<sup>3</sup> Für die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde nach Artikel 71a Absatz 3 EnG ist die kommunale Legislative zuständig.

### **Art. 3** Verfahrenskonzentration

<sup>1</sup> Die verschiedenen Bewilligungen, die für den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen erforderlich sind, werden in einem konzentrierten Verfahren koordiniert.

<sup>2</sup> Dazu konsultiert der Staatsrat die betroffenen Behörden und Dienststellen in der Regel gleichzeitig und erteilt ihnen eine Frist von 30 Tagen, um sich zu äussern.

<sup>3</sup> Ist für ein Projekt zusätzlich zur Bewilligung eine Spezialbewilligung erforderlich, so äussern sich die jeweiligen Dienststellen in ihrer Vormeinung abschliessend über die Bedingungen der Spezialbewilligung.

<sup>4</sup> Der Staatsrat entscheidet in einem einzigen Entscheid.

#### **Art. 4** Inhalt des Dossiers

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller muss beim Departement ein Dossier einreichen, das insbesondere Folgendes umfasst:

- a) einen Situationsplan;
- b) die Zustimmung des Grundeigentümers;
- c) die Zustimmung der betroffenen Gemeinde;
- d) die Ausführungspläne und die projektspezifischen Unterlagen, insbesondere detaillierte Angaben zu allen zu errichtenden Anlagen;
- e) einen Auszug aus der Landeskarte 1:25'000, auf dem der Projektumfang eingezeichnet ist;
- f) einen gültigen Grundbuch- oder Katasterauszug mit Lastenverzeichnis;
- g) einen Umweltverträglichkeitsbericht;
- h) die Gesuche für Spezialbewilligungen;
- i) einen technischen Bericht;
- j) Angaben zum Verlauf der Anschlussleitung und einen Bericht über die Einspeisekapazität in das regionale und nationale Stromnetz;
- k) eine visuelle Darstellung des Projekts (Fotomontage, Video usw.), einschliesslich der dazugehörigen Anlagen;
- l) ein Rückbaukonzept für den Fall einer endgültigen Ausserbetriebnahme mit Angaben zu den Massnahmen, die zur Wiederherstellung der Ausgangslage ergriffen werden müssen;
- m) einen Bericht über die wirtschaftliche Rentabilität der Anlage, unter Berücksichtigung des Rückbaus im Falle der endgültigen Ausserbetriebnahme.

#### **Art. 4<sup>bis</sup>** Vorkonsultation

<sup>1</sup> Vor der öffentlichen Auflage des Projekts muss eine Vorkonsultation durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Bei der Vorkonsultation geben die betroffenen Dienststellen und Ämter ihre Vormeinungen ab und nennen die zu erfüllenden Bedingungen und ihre Ergänzungswünsche innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

<sup>3</sup> Die Dienststellen und Ämter, die an der Vorkonsultation teilgenommen haben, sind im Rahmen des Bewilligungsverfahrens an ihre Vormeinungen und Bedingungen gebunden, sofern das Projekt zwischen der Vorkonsultation und der Einreichung des Bewilligungsgesuchs nicht geändert worden ist.

## **Art. 5** Öffentliche Auflage

<sup>1</sup> Die Projekte werden vom Departement durch Publikation im Amtsblatt öffentlich aufgelegt.

<sup>2</sup> Mit der öffentlichen Auflage wird auch das Verfahren für die erforderlichen spezialgesetzlichen Nebenbewilligungen eingeleitet.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann auf diese öffentliche Auflage verzichten, wenn es sich um geringfügige Änderungen eines rechtskräftig bewilligten Projekts oder um geringfügige Änderungen im Rahmen eines laufenden Bewilligungsverfahrens handelt und wenn die betroffenen Personen schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben oder wenn ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Einsprache gegeben wurde.

## **Art. 6** Einspracheverfahren

<sup>1</sup> Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

<sup>2</sup> Die Einsprachen müssen begründet und schriftlich eingereicht werden.

<sup>3</sup> Während dieser Frist wird das Gesuch mit allen Unterlagen beim Departement und bei der Standortgemeinde aufgelegt und ist allen Interessenten zur Einsicht offen. Davon ausgenommen sind die Berichte über die Finanzierung durch Investoren und Beteiligungen, sowie technische Konstruktionspläne und technische Sonderlösungen welche unter das Betriebsgeheimnis fallen und vom Gesuchsteller als solche bezeichnet wurden.

<sup>4</sup> Für kollektive Einsprachen ist ein Vertreter <sup>4</sup> zu bezeichnen; anderenfalls gilt der erste Unterzeichner als Vertreter.

## **Art. 7** Einsprache – Rechtsverwahrung

<sup>1</sup> Die Gründe der Einsprache gegen das Projekt können sich nur auf die Verletzung von Bestimmungen des öffentlichen Rechts beziehen.

<sup>2</sup> Die innert der Einsprachefrist eingereichte Rechtsverwahrung bezweckt die Orientierung des Gesuchstellers und der Behörde über Privatrechte, welche durch das Projekt berührt werden und über Entschädigungsansprüche, die daraus abgeleitet werden könnten.

## **Art. 8** Einigungsverhandlung

<sup>1</sup> Im Falle einer Einsprache kann das Instruktionsorgan die Parteien zu einer Einigungsverhandlung einladen.

<sup>2</sup> Das Ergebnis der Verhandlungen sowie die nicht erledigten Einsprachen werden in einem Protokoll festgehalten.

## **Art. 9** Entscheid über das Projekt

<sup>1</sup> Auf Antrag des Departements genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Projekt innert 30 Tagen. Der Entscheid beinhaltet insbesondere die Interessenabwägung und die Behandlung von Einsprachen, die nicht privatrechtlicher Natur sind.

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann anordnen, dass die Auflagen oder Bedingungen oder die Pflicht zur Leistung von Sicherheiten im Grundbuch angemerkt werden.

## **Art. 10** Beschwerdeverfahren

<sup>1</sup> Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Kantonsgericht oder der Präsident kann von Amts wegen oder auf Gesuch hin die aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Realisierung des Projekts einem überwiegenden Interesse einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen könnte. Bei der Interessenabwägung ist Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe d EnG anwendbar.

<sup>3</sup> Der Fristenstillstand nach Artikel 79a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) ist im Beschwerdeverfahren nicht anwendbar.

<sup>4</sup> Das Kantonsgericht entscheidet so weit wie möglich innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels. Soweit wie möglich, stellt es den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest.

## **Art. 11** Rechtskraft des Ausführungsprojekts

<sup>1</sup> Das Departement bringt durch Publikation im Amtsblatt der Öffentlichkeit zur Kenntnis, dass der Genehmigungsentscheid des öffentlich aufgelegten Projekts rechtskräftig geworden ist.

<sup>2</sup> Das genehmigte und rechtskräftige Projekt kann in der oder den Standortgemeinde(n) von jedem Interessenten eingesehen werden.

## **Art. 12** Beginn der Arbeiten

<sup>1</sup> Die Bauarbeiten sowie die Umweltmassnahmen müssen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Bewilligung begonnen werden.

## **Art. 13** Überwachung der Arbeiten

<sup>1</sup> Das Departement wacht darüber, dass die Arbeiten gemäss den bewilligten Plänen ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Arbeiten ist der Gesuchsteller verpflichtet, die Pläne der ausgeführten Anlage dem Departement und den vom Anlagenstandort betroffenen Gemeinden zu übergeben.

## **Art. 14** Haftung des Betreibers

<sup>1</sup> Der Betreiber haftet für alle Schäden, welche durch den Bau, Bestand oder Betrieb seiner Anlage verursacht werden.

<sup>2</sup> Als verantwortlicher Betreiber gilt, wer eine Anlage besitzt, errichtet oder betreibt. Gehört ihm diese nicht, so haftet der Werkeigentümer solidarisch für den Schaden.

## **Art. 15** Wiederinstandstellung und finanzielle Sicherheiten

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann anordnen, dass der Eigentümer, der Bauberechtigte oder jede andere Person, welche die Herrschaft über die Anlage hat oder hatte, die Deckung der Kosten für die Beseitigung des Bauwerks bei vorzeitigem Baubeginn, für die vollständige Wiederherstellung der Ausgangslage nach Artikel 71a Absatz 5 EnG sowie für eine allfällige Ersatzvornahme in geeigneter Form (persönliche Sicherheiten, dingliche Sicherheiten oder andere Garantien) sicherstellt.

## **Art. 16** Schlussbestimmung – Ausserkraftsetzung

<sup>1</sup> Alle besonderen Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmungen, die den Bestimmungen dieses Dekrets widersprechen, werden vorübergehend ausser Kraft gesetzt.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdänderungen.

### **IV.**

Das vorliegende Dekret tritt mit seiner Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Es ist auf 5 Jahre befristet und gilt bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzgebung, die es ersetzt.

Das Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

Sitten, den 10. Februar 2023

Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet

Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro